

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Annahme des Pflegestärkungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag die Frist für den Anschluss an die Telematikinfrastruktur erneut verlängert.

Unter der Voraussetzung, dass Sie bis 31.03.2019 bestellt haben, drohen Ihnen erst bei einem Anschluss nach dem 30.06.18 der berühmt berüchtigte Honorarabzug von 1% je Quartal.

Die aktuelle Übersicht der Bestellscheine zeigt, dass bei einigen Anbietern derzeit Preise für das Erstinstallationspaket aufgerufen werden, die höher sind, als die Erstattungspauschale (Seit Q4/2018 1982 Euro + 900 Euro Einrichtungspauschale = 2882,- Gesamterstattung)..

Insbesondere bei Smarty, Psychodat, Elefant und Psyprax stehen derzeit Erstattungslücken von über 200 Euro.

Programm	Paketpreis	Differenz
PSYPRAX	3110	228
Elefant	3109,47	227,47
SMARTY	3199	317
Epikur	2882	0
PsychoDat	3110	228
x.isynet	2880,99	-1,01
Med7	k.A.	k.A
TURBOMED	2882	0
QUINCY WIN	2879,8	-2,2
MEDISTAR	2882	0
ALBIS	2882	0
x.comfort	2880,99	-1,01
PegaMed	k.A.	k.A
x.concept	2880,99	-1,01
MEDYS	k.A.	k.A
Medical Office	k.A.	k.A
esQlab.online	k.A.	k.A
CGM M1 PRO	2882	0
easymed	2880,99	-1,01
Arztpraxis Wiegand	k.A.	k.A

Unsere Empfehlung:

Sie sollten derzeit nur eine Bestellung platzieren, wenn Ihnen ihr PVS-Anbieter einen Preis garantiert, der nicht oberhalb der Erstattung liegt. Ggf. sollten Sie auch über einen Wechsel des PVS-Anbieters nachdenken.

Falls Sie bereits bestellt haben und eine Lücke in der Erstattung entsteht, bleibt Ihnen nur der Weg eines Widerspruchs gegen den Honorarbescheid.

Der bvvp-BW wird im nächsten Widerspruchsschreiben gegen den Honorarbescheid einen entsprechenden Passus aufnehmen.

Außerdem werden wir die Chancen für ein entsprechendes Musterklageverfahren prüfen.

Es ist unwahrscheinlich, dass Industrie und Softwarehäuser technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, bis zum 30.6. nächsten Jahres alle Praxen in Deutschland an die TI anzubinden. Unserer Auffassung nach ist deshalb bei den Fristen noch nicht das letzte Wort gesprochen. Sobald wir neue verlässliche Informationen haben, werden wir Sie wieder informieren.

Updates für mobile eGK-Lesegeräte

Wenn Sie bisher in der Praxis ein **mobiles** eGK-Lesegerät einsetzen, dann haben Sie sicherlich bereits Werbung des Geräteherstellers erhalten, Ihr Gerät durch ein Update „telematiktauglich“ zu machen.

Bei diesen Updates ist derzeit auch Zurückhaltung die beste Empfehlung.

Auch ohne Update wird Ihr mobiles eGK-Lesegerät weiterhin funktionieren wie bisher. Versichertenkarten können eingelesen werden und später in die Praxissoftware übertragen werden.

Und dies vollkommen unabhängig davon, ob Ihre Praxis an die TI angeschlossen ist oder nicht. Erst wenn die TI in Deutschland flächendeckend eingeführt ist, wird es einen noch zu benennenden Stichtag geben, an dem die bisherigen mobilen Lesegeräte nicht mehr verwendet werden dürfen.

Nach einem Update des Gerätes wird die Verwendung nur noch möglich sein, wenn in das Gerät entweder eine zusätzliche SMC-B oder ein elektronischer Heilberufsausweis eingelegt wird. (= zusätzliche Kosten).

Hintergrund:

Mit einem mobilen Kartenlesegerät wird auch unter der Telematikinfrastruktur (TI) grundsätzlich kein Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) möglich sein (Offline-Betrieb). Aufgrund einer Forderung nach Verschlüsselung von schützenswerten Versichertenstammdaten (z.B. DMP-Kennzeichen) durch den Bundesdatenschutzbeauftragten wird die gematik, sobald die Praxen in Deutschland flächendeckend an die TI angeschlossen sind, einen Stichtag festlegen, bis zu dem dann die TI-Updates gemacht sein müssen. Danach kann dieser geschützte Bereich dann nur noch ausgelesen werden, wenn im Lesegerät entweder eine zusätzliche SMC-B oder ein Heilberufsausweis eingelegt sind.

Die Anschaffung eines neuen TI-fähigen mobilen Kartenlesegeräts bzw. eines zugelassenen Updates sind derzeit noch nicht verpflichtend. Auch wenn Ihre Praxis bereits an die TI angeschlossen ist, können Sie derzeit noch Ihr altes mobiles Kartenlesegerät nutzen.

Mathias Heinicke

